

Rechtssache C-760/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

16. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Oktober 2019

Klägerin:

JCM Europe (UK) Ltd

Beklagte:

Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Steuer- und Zollverwaltung, im Folgenden: HMRC) erteilten am 3. Januar 2018 eine verbindliche Zolltarifauskunft (im Folgenden: vZTA) über die zolltarifliche Einreihung des iPRO-RC, der von der JCM Europe (UK) Ltd. (im Folgenden: JCM) hergestellt wird. Der iPRO-RC wurde im Antrag auf Erteilung einer vZTA als Banknotenleser mit Geldspeicher, Recyclingmöglichkeit und Geldkassette für 400, wahlweise 1 000 Banknoten beschrieben. Er bereitet zwei Nennwerte mit jeweils bis zu 100 Banknoten auf.

JCM focht diese vZTA vor dem vorlegenden Gericht an.

Der iPRO-RC wurde von der HMRC ursprünglich in die Unterposition 9031 49 90 der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN) eingereiht. Am 3. Januar 2018 reihte die HMRC ihn aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1760, mit der der iPRO-RC in die KN-Unterposition 8472 90 70 eingereiht wurde, durch die Europäische Kommission neu ein.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Vorlage erfolgt nach Art. 267 AEUV. Sie betrifft die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1760 der Kommission vom 28. September 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (im Folgenden: Verordnung 2016/1760).

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung 2016/1760 insoweit ungültig, als sie das Banknotenlesegerät und die Geldkassetten, die in der Verordnung genannt sind, in den KN-Code 8472 90 70 statt in den KN-Code 9031 49 90 einreicht?
2. Ist die Verordnung 2016/1760 insbesondere insoweit ungültig, als sie
 - (1) den Geltungsbereich der Position 9031 in unzulässiger Weise einschränkt,
 - (2) den Geltungsbereich der Position 8472 in unzulässiger Weise ausdehnt,
 - (3) unzulässige Faktoren berücksichtigt,
 - (4) die Erläuterungen, KN-Positionen und/oder die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung bei der Einreihung der in der Verordnung beschriebenen Ware nicht ausreichend berücksichtigt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

KN-Codes 8472, 8472 90 und 8472 90 70 sowie die HS-Erläuterungen

Die Überschrift zu Abschnitt XVI lautet: Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und -tonaufzeichnungsgeräte oder Fernsehbild- und -tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte.

Position 8472 beinhaltet: Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen). Unter diese Position gehören Schreibmaschinen mit Spezialvorrichtungen zum Beschriften von Adressplatten (Schablonen).

Unterposition 8472 90 90 lautet: Andere. Zu ihr sollen die in den HS-Erläuterungen zu Position 8472 aufgeführten Maschinen und Apparate gehören.

In den HS-Erläuterungen heißt es (u. a.):

Diese Position erfasst alle Büromaschinen und -apparate, die nicht von den drei vorhergehenden Positionen oder einer anderen Position der Nomenklatur erfasst sind.

Der Begriff „Büromaschinen und -apparate“ ist weit und allgemein auszulegen und erfasst alle Maschinen und Apparate, die in Büros, Geschäften, Fabriken, Werkstätten, Schulen, Bahnhöfen, Hotels etc. zur Erledigung von „Büroarbeiten“ (d. h. Arbeiten, die das Schreiben, Aufnehmen, Sortieren, Ablegen etc. von Schriftverkehr, Dokumenten, Formularen, Akten, Rechnungen etc. betreffen) verwendet werden.

Büromaschinen und -apparate gehören nur hierher, wenn sie über eine Basis verfügen, mittels derer sie auf einem Tisch, Schreibtisch etc. befestigt oder hierauf gestellt werden können. Nicht hierher gehören die Handwerkzeuge der Position 82, da sie nicht über eine solche Basis verfügen.

In den Erläuterungen zu Abschnitt XVI heißt es:

In Anmerkung 1:

„Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

...

(m) Waren des Kapitels 90“

In Anmerkung 3:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktion) einzureihen.“

In Anmerkung 4:

„Besteht eine Maschine oder eine Kombination aus Maschinen aus entweder voneinander getrennten oder durch Leitungen, Übertragungsvorrichtungen, elektrischen Kabeln oder anderen Vorrichtungen miteinander verbundenen Einzelkomponenten, die gemeinsam eine genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfasste Funktion ausüben, so ist das Ganze in die Position einzureihen, die diese Funktion erfasst.“

KN-Codes 9031, 9031 49 und 9031 49 90 sowie die HS-Erläuterungen

Die Codes fallen unter Abschnitt XVIII Kapitel 90 der HS-Erläuterungen mit der Hauptüberschrift: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte.

Position 9031 beinhaltet: Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren.

Unterposition 9031 49 90 beinhaltet: Andere: Andere.

In den HS-Erläuterungen heißt es:

„Hierher gehören (auch optische) Instrumente, -geräte, -maschinen und -apparate zum Messen oder Prüfen.

Hierher gehören auch optische Geräte und Instrumente zum Messen und Prüfen, z. B.:

...

Die oben genannten Geräte und Instrumente bleiben in dieser Position eingereiht, auch wenn sie auf Maschinen angebracht werden können.“

Vgl. auch die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN, Vorschriften 1 bis 6.

Vgl. auch die Hinweise im Amtsblatt der EU unter EU/2012/C 338/01 zu Vorlagen zur Entscheidung über die Gültigkeit von Unionsrechtsakten.

Vgl. Urteil vom 22. Februar 2018, Kubota (UK) Limited und EP Barrus Limited/HMRC, C-545/16, EU:C:2018:101, Rn. 23 bis 26, mit Ausführungen zum Ermessen der Kommission bei der näheren Bestimmung des Inhalts der Tarifpositionen.

Zur Vorgeschichte der Verordnung 2016/1760: Deutschland erteilte im Januar 2012 eine vZTA, mit der ein Banknotenlesegerät in die KN-Position 8472 90 eingereiht wurde. Im Februar 2012 erteilte das Vereinigte Königreich eine vZTA über ein Banknotenlese- und -recyclinggerät, mit der dieses in die Unterposition 9031 49 90 eingereiht wurde. Angesichts dieser offensichtlich widersprüchlichen vZTA ersuchte Deutschland den Ausschuss für den Zollkodex der Europäischen Union um eine einheitliche Zuordnung.

27 von 28 Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Einreihung in die KN-Position 8472 90 90 aus. Das Vereinigte Königreich blieb bei der Auffassung, dass der iPRO-RC in die Unterposition 9031 49 90 29 hätte eingereiht werden müssen. Die HMRC vertritt mittlerweile die Auffassung, dass die Unterposition 8472 90 der

richtige Tarifcode sei und schließt sich der in die Verordnung 2016/1760 aufgenommenen Begründung des Ausschusses an.

Die Ware wird in der Verordnung 2016/1760 beschrieben als:

Ein Gerät, bestehend aus einem Banknotenlesegerät und Geldkassetten (sog. „Notenumlaufeinheit“), mit Gesamtabmessungen von etwa 10 x 24 x 44 cm.

Das Banknotenlesegerät verwendet optische Scan-Technologie zur Prüfung der Echtheit der Banknoten nach vordefinierten Spezifikationen.

Banknoten, die die Prüfung bestehen, werden in einer Geldkassette abgelegt. Hat die Geldkassette ihre Kapazität erreicht (in der Regel 30 Banknoten), werden die Banknoten automatisch sortiert und auf andere Geldkassetten mit einer Kapazität von in der Regel 300 Banknoten verteilt.

Das Gerät ermöglicht z. B. in Glücksspiel-, Verkaufs-, Park- und ähnlichen Automaten die Zahlung für die erhaltene Dienstleistung oder Ware.

Das Gerät ist auch zur Ausgabe von Banknoten imstande.

Das Gerät ist stets mit einem sogenannten „Hostcontroller“ (liegt bei der Gestellung nicht vor) verbunden, der die vordefinierten Banknotenspezifikationen und den Fluss der Banknoten in die verschiedenen Geldkassetten regelt.

Die Verordnung 2016/1760 enthält eine Abbildung der Ware. JCM erkennt an, dass diese Ware die gleiche ist wie der von ihr angebotene iPRO-RC.

Begründung der Einreihung

Die Einreihung durch den Ausschuss erfolgte gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8472, 8472 90 und 8472 90 70.

Eine Einreihung in die Position 9031 als Instrument zum Messen oder Prüfen wurde ausgeschlossen, da das Gerät mehr sei als ein in diese Position gehörendes Prüfinstrument.

Der Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass das Gerät nicht nur die Echtheit der Banknoten prüfe, sondern auch andere Funktionen erfülle wie das Sortieren der Banknoten und die Verteilung auf verschiedene Verwahrkassetten sowie die Ausgabe der Banknoten. Alle Funktionen des Geräts seien in der Position 8472 erfasst, und das Gerät sei daher als Büromaschine in den KN-Code 8472 90 70 einzureihen.

Angeführte nationale Vorschriften

HMRC-vZTA vom 3. Januar 2018

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

JCM ist Teil der JCM Global, die sich selbst als weltweit führende Anbieterin im Währungs- und Transaktionsmanagement bezeichnet, deren Produkte in Ländern rund um den Globus verwendet werden.

Die HMRC ist für die Erhebung und Verwaltung von Abgaben und Zöllen im Vereinigten Königreich zuständig.

Beschreibung des iPRO-RC

Der iPRO-RC führt, in Übereinstimmung mit seiner Beschreibung, die Funktion eines Banknotenlese- und -recyclinggeräts aus. Er kann in einer Vielzahl von Host-Geräten wie Selbstbedienungskassen, Verkaufsautomaten, Ticket- und Spielautomaten verwendet werden. Er befindet sich in der Regel innerhalb des Gehäuses des Host-Geräts und ist mit diesem über eine elektronische Verkabelung verbunden, aber im Übrigen vom Host-Gerät unabhängig.

Seine Funktionen sind erstens das Lesen und die Annahme/Zurückweisung von Banknoten, zweitens die Lagerung von Banknoten in einem Recycling-Fach oder einer Geldkassette und drittens, wenn vom Host-Gerät angefordert, die Auszahlung von im Recycling-Fach gelagerten Banknoten.

Der iPRO-RC hat drei Kernbestandteile, die in einem Gehäuse untergebracht sind. Das gesamte Gerät wird dann in das Host-Gerät eingesetzt. Diese Kernbestandteile sind erstens die Prüfeinheit, zweitens die Recycle-Einheit und drittens die Geldkassette. Der iPRO-RC kann nicht unabhängig vom Host-Gerät arbeiten, obwohl er einige autonome Funktionen besitzt. JCM stellt eine detaillierte Beschreibung des iPRO-RC zur Verfügung.

Bei der Vermarktung des iPRO-RC unterstreicht JMC insbesondere die Recycling-Fähigkeit, z. B.:

„Halten Sie die Betriebskosten niedrig und die Kundenzufriedenheit hoch mit dem fantastischen neuen iPRO-RC von JCM Global. Der iPRO-RC verfügt über zwei große Hauptkassen mit Rollreibungs-Recycling-Technologie, die recycelte Banknoten für sofortige Auszahlungen lagern und so Ihre Anlagen in Betrieb halten und Ihre Kunden zufriedenstellen. Außerdem verfügt der iPRO-RC über die Technologie von JCM Global zum Schutz gegen Aufreihungen, eine nachweislich hohe Banknotenannahme und eine abschließbare herausnehmbare Cashbox.“

Aufgrund der Beweismittel hat vorlegende Gericht festgestellt, dass der einzige Unterschied zwischen dem iPRO und dem iPRO-RC der Recycler ist. Im Marketingmaterial für den iPRO wird insbesondere auf die Technologie der „nachweislich hohen Notenakzeptanz“ abgestellt.

Auf der Grundlage der Untersuchung des iPRO-RC selbst führt das vorliegende Gericht aus, dass der Verwendungszweck des iPRO-RC darin besteht, die Banknoten mittels Messtechnik zu prüfen und anzunehmen, um sie sicher aufzubewahren oder auf Anweisung des Hostcontrollers auszuzahlen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

JCM ist der Ansicht, dass der iPRO-RC korrekterweise in Unterposition 9031 49 90 eingereiht werden müsse und dass die Einreihung in Unterposition 8472 90 90 den Geltungsbereich der Position 9031 und Unterposition 9031 49 90 in unzulässiger Weise einschränke und den Geltungsbereich der Position 8472 und Unterposition 8472 90 90 in unzulässiger Weise ausdehne.

Die Verordnung 2016/1760 sei aus folgenden Gründen ungültig:

(1) Der Ausschuss sei nicht ordnungsgemäß über die Eigenschaften der Maschinen, die die von ihm in Bezug genommenen widersprüchlichen deutschen und britischen vZTA betreffen, informiert worden. Insbesondere sei die Hauptfunktion des Geräts in der deutschen vZTA als Geldzählen beschrieben worden. Die Hauptfunktion der Maschine bestehe jedoch nicht im „Geldzählen“.

(2) Im Protokoll des Ausschusses würden die Maschinen als Banknotenlesegeräte beschrieben.

(3) Die Einreihung in die Position 8472 90 90 verkenne den Wortlaut von Anmerkung 1(m) zu Abschnitt XVI KN, nach der Abschnitt XVI (zu dem Kapitel 84 und Position 8472 gehörten) von Kapitel 84 Waren ausnehme, die auch in Kapitel 90 eingereiht würden.

(4) Der Wortlaut von Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI (die gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 90 auch auf die Auslegung von Kapitel 90 anwendbar sei) sei bei der Bestimmung der anwendbaren KN-Position nicht korrekt angewandt worden.

(5) Der Wortlaut von Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI (die gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 90 auch auf die Auslegung von Kapitel 90 anwendbar sei) sei offenbar nicht korrekt angewandt worden.

(6) Die Verordnung 2016/1760 habe die nicht-bindenden HS-Erläuterungen bei der Einreihung der Maschine offenbar nicht gebührend berücksichtigt, und zwar

(a) die HS-Erläuterungen zur KN-Position 9031: „Hierher gehören (auch optische) Instrumente, -geräte, -maschinen und -apparate zum Messen oder Prüfen“; „hierher gehören auch optische Geräte und Instrumente zum Messen und Prüfen, ... [und] bleiben in dieser Position eingereiht, auch wenn sie auf Maschinen angebracht werden können“;

(b) die HS-Erläuterungen zur KN-Position 8472: „Hierher gehören alle Büromaschinen und -apparate, die nicht in den vorhergehenden drei Positionen oder in einer anderen Position der Nomenklatur erfasst sind. Der Begriff ‚Büromaschinen und -apparate‘ ist weit und allgemein auszulegen und erfasst alle Maschinen und Apparate, die in Büros, Geschäften, Fabriken, Werkstätten, Schulen, Bahnhöfen, Hotels etc. zur Erledigung von ‚Büroarbeiten‘ (d. h. Arbeiten, die das Schreiben, Aufnehmen, Sortieren, Ablegen etc. von Schriftverkehr, Dokumenten, Formularen, Akten, Rechnungen etc. betreffen) verwendet werden. Büromaschinen und -apparate gehören nur hierher, wenn sie über eine Basis verfügen, mittels derer sie auf einem Tisch, Schreibtisch etc. befestigt oder hierauf gestellt werden können. Nicht hierher gehören die Handwerkzeuge aus Position 82, da sie nicht über eine solche Basis verfügen. ... In die Position gehören (u. a.): (4) Geldsortier- und Geldzählmaschinen (einschließlich Banknotenzähl- und Auszahlungsmaschinen) ... (5) automatische Banknotenausgabegeräte, die, online oder offline, in Verbindung mit einer automatischen Datenvereinbarungsmaschine arbeiten“.

(7) Der iPRO-RC sei bei angemessener Berücksichtigung der HS-Erläuterungen in Position 9031 einzureihen, so dass die Einreihung in Position 8472 den Geltungsbereich der Position 8472 unangemessen ausdehne und den Geltungsbereich der 9031 unangemessen einschränke.

HMRC

Vorbringen zur Prüfung der Ungültigkeit einer Verordnung

Die HMRC trägt vor, dass die Verordnung 2016/1760 gültig sei. Der Ausschuss habe seine Schlussfolgerungen nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gezogen, für die Einreihung die richtigen Kriterien berücksichtigt und angewandt sowie die ausführliche Betriebs- und Wartungsanleitung für den iPRO-RC von JCM berücksichtigt, so dass es für den Gerichtshof keine Grundlage gebe, um die vom Ausschuss getroffene Entscheidung in Frage zu stellen.

Obwohl die HMRC den iPRO-RC ursprünglich in die Position 9031 eingereiht habe, sei sie sich des Erfordernisses eines einheitlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten bei der zolltariflichen Einreihung innerhalb der Union bewusst. Sie schließe sich daher nunmehr dem Standpunkt des Ausschusses, der Kommission und der 27 anderen Mitgliedstaaten an, die verträten, dass die zolltarifliche Einreihung in die Position 8472 zutreffend sei.

Eine Meinungsverschiedenheit über die zutreffende zolltarifliche Einreihung reiche nicht aus, um vernünftige Zweifel an der Gültigkeit einer Verordnung aufkommen zu lassen. Im vorliegenden Fall habe der Ausschuss das betreffende Gerät geprüft und die Auslegungshilfen nach den einschlägigen KN-Positionen, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung, angewandt, um hinsichtlich der richtigen Einreihung zu einer fundierten Überzeugung zu gelangen.

Der Gerichtshof habe entschieden, dass eine Verordnung nur für ungültig erklärt werden dürfe, wenn die Kommission einen Fehler (vgl. Urteil vom 25. Juli 2002, Union de Pequenos Agricultores/Rat, C-50/00, EU:C:2002:462) oder, wenn der Streit die Einreihung in die achte Stelle der Unterposition betreffe, einen „offensichtlichen Fehler“ begangen habe (vgl. Urteil vom 13. Mai 2003, Cabletron Systems Ltd, C-463/98, EU:C:2003:272). Im vorliegenden Fall sei kein solcher Fehler (ob offensichtlich oder nicht), der zur Ungültigkeit der Verordnung führe, nachgewiesen worden. Insbesondere reiche es für den Nachweis eines Fehlers nicht aus, dass eine Partei (oder das vorliegende Gericht bzw. die vorlegenden Gerichte) eine andere Auffassung dazu vertrete, wie die Codes anzuwenden seien; vielmehr müsse dem Ausschuss und der Kommission bei der Bestimmung der Einreihung ein Fehler unterlaufen sein.

Vorbringen zur Begründetheit

Für den Fall, dass die Frage des „Fehlers“ umfassender sei als oben vorgeschlagen, bleibt die HMRC bei ihrer Auffassung, dass die Einreihung in die Position 8472 in jedem Fall korrekt wäre. Denn durch die Einreihung in die Position 9031 würde deren Geltungsbereich unzulässig ausgedehnt, mit der Folge, dass der ausdrücklich weite Geltungsbereich von Position 8472 eingeschränkt würde.

Aus dem spezifischen Wortlaut der Position 8472 ergebe sich, dass Maschinen, die „Büro-“Arbeiten ausführen, in diese Position eingereiht werden sollten. Darüber hinaus verfüge die Position über einen weiten Geltungsbereich, der jede Art von Büro erfasse. Die Arten von Aufgaben, die in solchen Situationen von einer Maschine ausgeführt werden könnten, seien in den HS-Erläuterungen ebenfalls allgemein und nicht abschließend beschrieben.

Geräte, die Funktionen übernähmen, die in einer Büroumgebung sonst möglicherweise manuell ausgeführt würden, sollten unter die Position 8472 fallen. Die Maschine akzeptiere von den Verbrauchern Banknoten als Zahlung, bestimme deren Gültigkeit und lagere sie in ihrem Gehäuse. Der iPRO-RC weise ungültige Banknoten zurück, „spucke“ sie wieder aus – zurück an den Verbraucher – und lagere überzählige Banknoten (in dem Safe, der aus dem iPRO-RC heraus genommen werden könne). Solche Aufgaben glichen denen, die in einer Buchungsstelle, einem Casino, einem Geschäft oder einer ähnlichen Umgebung, in der Zahlungen für Waren und Dienstleistungen getätigt würden, herkömmlicherweise vom Personal erbracht würden. Als solche sei die Beschreibung des Geräts als „Büromaschine oder -apparat“ passender als eine Beschreibung, die sich auf die technische Funktionsweise eines einzelnen Bestandteils der ganzen Maschine beschränke.

Bei Beurteilung der objektiven Merkmale des Geräts in seiner Gesamtheit sei festzustellen, dass es wie die in Position 8472 und den hierauf anwendbaren HS-Erläuterungen beschriebenen Büromaschinen bzw. Büroapparate funktioniere. Darüber hinaus sei die Liste der Maschinen und Apparate in den

HS-Erläuterungen rechtlich bindend, da in der Unterposition 8472 90 90 ausdrücklich darauf Bezug genommen werde. Die vom iPRO-RC mechanisch ausgeführten Aufgaben und die meisten seiner Merkmale bestünden darin, Aufgaben mechanisch auszuführen, die in einer Büroumgebung (insbesondere, wenn ein Büro so definiert werde, dass Geschäfte, Bahnhöfe etc. erfasst seien) herkömmlicherweise vom Personal ausgeführt worden seien. Die Merkmale der Maschine ähnelten viel stärker denen von „Büromaschinen und -apparaten“, wie sie in der KN und den HS-Erläuterungen vorgesehen und beschrieben seien, als dass sie allein oder hauptsächlich auf die optische Prüfung von Banknoten beschränkt seien (vgl. Urteil vom 22. März 2017, GROFA u. a., C-435/15 und C-666/15, EU:C:2017:232; solche Merkmale sollten im Zuge des Einreihungsvorgangs geprüft werden).

Die Einreihung in die Position 9031 würde den Geltungsbereich dieser Position in Bezug auf den iPRO-RC und die unterschiedlichen Aufgaben, die er ausführe, auf unnötige, unzulässige und unangemessene Weise ausdehnen. Darüber hinaus würde eine solche Einreihung den Wortlaut der HS-Erläuterungen – „soweit nichts anderes bestimmt ist“ – außer Acht lassen. Die KN sehe speziell vor, dass Geldausgabeautomaten unter die Position „Büromaschinen und -apparate“ fielen. Diesem Ansatz widerspräche es, einen solchen Automaten, nicht aber den iPRO-RC von JCM in die Kategorie „Büromaschinen und -apparate“ einzureihen. Der iPRO-RC ähnele einem Geldausgabeautomaten oder anderen Arten von Maschinen, die als Büromaschinen und -apparate definiert seien, stärker als einer Maschine, die nur zu Mess- und Prüfzwecken entwickelt worden sei. Darüber hinaus hätten andere Mitgliedstaaten Geräte, die Geld zählten, in die KN-Position 8472 eingereiht (vgl. z. B. vZTA ref DE2993/17-1 vom 24. April 2017 und DE123/17-1 vom 12. Juni 2017), und mit einem solchen Ansatz für den iPRO-RC würde eine größere Kohärenz erzielt.

Die HMRC stimmt mit der Kommission darin überein, dass der iPRO-RC nicht in die Position 9031 eingereiht werden könne, da er mehr sei als eine Prüfmaschine bzw. ein Prüfgerät.

Unter den Umständen des vorliegenden Falles und ganz allgemein wäre es hilfreich, wenn der Gerichtshof zum Geltungsbereich und zur Anwendung von Position 8472 Klarstellungen vornehmen würde. Insbesondere scheine Position 8472 einen weiten Geltungsbereich zu haben, und die HS-Erläuterungen bräuchten dies zum Ausdruck. Die HS-Erläuterungen bezögen sich jedoch auf Maschinen und Apparate, die „über eine Basis verfügen, mittels derer sie auf einem Tisch, Schreibtisch etc. befestigt oder hierauf gestellt werden können“. Sie schlossen Handwerkzeuge jedoch ausdrücklich aus, da diese „nicht über eine solche Basis“ verfügten.

JCM mache unter Berufung auf die HS-Erläuterungen geltend, dass der iPRO-RC keine „Büromaschine“ bzw. kein „Büroapparat“ sein könne, da er nicht auf einem Schreibtisch angebracht oder darauf gestellt werden könne. Der Wortlaut der

HS-Erläuterungen bezwecke jedoch keine Einschränkung der Position und Unterpositionen in 8472, die weiter gefasst seien.

Mit Ausnahme der oben erwähnten Beispielsliste von „Büromaschinen und -apparaten“ sei der Gerichtshof nicht an die HS-Erläuterungen gebunden, brauche sie also nicht zu berücksichtigen. Jedenfalls könne der streitige Wortlaut vernünftigerweise nur dahin ausgelegt werden, dass die Maschine bzw. der Apparat über eine Basis zur Befestigung an einer Sache verfügen müsse, aber nicht zwingend an einem Schreibtisch oder einem anderen Tisch befestigt werden müsse.

Der Zweck könne schlicht darin bestanden haben, Maschinen, die in 8472 erfasst seien, von Handwerkzeugen zu unterscheiden, die allgemeiner in Kapitel 82 erfasst seien. Darüber hinaus stehe eine solche enge Auslegung im Widerspruch zu anderen Beispielen, die in den Erläuterungen zu Position 8472 genannt seien, wie z. B. Geldausgabeautomaten, die in aller Regel eingebaut und nicht an einem Schreibtisch angebracht oder darauf gestellt würden.

Der iPRO-RC sei eher eine Art Geldausgabeautomat, der eindeutig von Zweck und Auftrag der Position 8472 erfasst sei, weshalb der iPRO-RC zutreffend als „Büromaschine“ bzw. „Büroapparat“ eingereiht werden sollte.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sei festzustellen, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten gehandelt habe, als sie den iPRO-RC eingereiht habe, und dass sie bei der Bestimmung des Gegenstands der zolltariflichen Einreihungen und bei der Tarifierung des iPRO-RC ihr weites Ermessen angemessen ausgeübt habe. Dabei habe die Kommission den Gegenstand oder den Geltungsbereich der Tarifpositionen nicht verändert. Dagegen würde die alternative Einreihung in die Position 9031 KN den Gegenstand und den Geltungsbereich dieser Position unzulässigerweise über Maschinen und -apparate zum Messen und Prüfen hinaus ändern. Der Verwendungszweck der Ware reiche viel weiter als das Messen und Prüfen, und die Maschine führe umfassende Aufgaben aus, die in einer Büroumgebung, die von der weiten Definition eines Büros nach dieser Position erfasst sei, herkömmlicherweise manuell ausgeführt würden. Seine Merkmale und Eigenschaften, die ihn für seinen Markt interessant machten, seien nicht nur die Prüfung und Kontrolle, sondern das Geldmanagement insgesamt und die Automatisierung von ansonsten arbeitsintensiven Aufgaben unter Umständen, unter denen Personal andernfalls Geld prüfen und handhaben müsste, es sicher lagern und mit Verbrauchern interagieren müsste.

Die HMRC ist daher der Ansicht, dass der Gerichtshof richtigerweise die Verordnung 2016/1760 für gültig erklären und bestätigen müsse, dass der iPRO-RC zutreffend in die Unterposition 8472 90 70 eingereiht sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die Verordnung 2016/1760 auf die als iPRO-RC bezeichnete Ware anwendbar ist. Allerdings spricht seiner Ansicht nach vorliegend einiges dafür, dass die Verordnung 2016/1760 ungültig sein kann, und zwar entweder, weil sie den Geltungsbereich beider Unterpositionen unzulässigerweise ausdehnt oder einschränkt oder aber weil die Umsetzung der Verordnung die KN-Erläuterungen und/oder die HS-Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen und Unterpositionen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Auffassung der HMRC zur Anwendbarkeit von Erläuterung 1(m) falsch sein muss. Wenn der Ausschuss die Gruppe der Banknotenlesegeräte in die Position 8472 eingereiht hat, ohne auf den Wortlaut von Anmerkung 1(m) Bezug zu nehmen, erscheint dies für sich genommen als ein möglicher Ungültigkeitsgrund.

Anmerkung 1(m) bestimmt eindeutig, dass die Einreihung in Kapitel 90 Vorrang vor Kapitel 84 hat, mit der Folge, dass die Berücksichtigung der Bestimmungen in Kapitel 90 den Ausgangspunkt für die Einreihung des iPRO-RC hätte bilden sollen. Dem Protokoll des Ausschusses lässt sich nicht entnehmen, dass eine Einreihung in Kapitel 90 erwogen wurde, bevor man sich Kapitel 84 zugewandt hat.

Die Erläuterungen zu Abschnitt XVI und Kapitel 90 bestimmen: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind kombinierte Maschinen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden, sowie Maschinen, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) auszuführen, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktion) einzureihen.“

Auf der Grundlage des vorstehend festgestellten Sachverhalts steht nach Auffassung des vorlegenden Gerichts außer Zweifel, dass der iPRO-RC eine zusammengesetzte Maschine ist, die aus zwei Maschinen oder zumindest aus Bestandteilen besteht, die sich ergänzende Tätigkeiten (Funktionen) ausführen: dem Abtastkopf und dem Microcontroller, die überprüfen/messen/kontrollieren und dem Recycler. Auf den ersten Blick schreiben Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und Anmerkung 3 zu Kapitel 90 daher eine Beurteilung der Haupttätigkeit (Hauptfunktion) vor.

Nach Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI und Anmerkung 3 zu Kapitel 90 wird, wenn die Komponenten eine klar definierte Tätigkeit (Funktion) erfüllen sollen, die von einer der Positionen in [Kapitel 90/Abschnitt XVI] erfasst sind, das Ganze in die Position eingereiht, in die diese Tätigkeit (Funktion) gehört.

Wiederum geht aus dem Sitzungsprotokoll nicht eindeutig hervor, dass der Ausschuss die Tätigkeit (Funktion) oder die Haupttätigkeit (Hauptfunktion) der

untersuchten Maschine (wenn er überhaupt eine bestimmte Maschine untersucht hat) geprüft oder bestimmt hat. Die HMRC macht unter Bezugnahme auf das Werbematerial für den iPRO-RC und die Marktposition von JMC geltend, dass die Funktion des iPRO-RC im automatisierten Bargeld-Handling bestehe. Sie ist der Auffassung, dass es als solches der klar definierten Funktion in Position 8472 entspreche. JMC trägt vor, dass die Hauptfunktion in der Banknotenprüfung bestehe, die die optische und magnetische Prüfung und Messung beinhalte, was der von der Position 9031 erfassten Tätigkeit entspreche.

Das vorlegende Gericht führt aus, dass der Verwendungszweck des iPRO-RC in der Prüfung von Banknoten im Hinblick darauf besteht, sie sicher aufzubewahren oder auf Weisung des Host-Controllers auszuzahlen. Dies ist anhand der erkennbaren Merkmale der Maschine festgestellt worden. Das Werbematerial und die Marktstellung von JCM wurden dabei nicht berücksichtigt, da der Verwendungszweck einer Ware für die Einreihung nur dann relevant sei, wenn er der Ware innewohnt, was sich anhand ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften beurteilen lassen muss.

Zur Hauptfunktion der zusammengesetzten Maschine stellt das vorlegende Gericht alles in allem fest, dass sie in der Prüfung von Banknoten besteht. Ohne die Prüfung der zugehörigen Annahme der Banknoten verlieren alle anderen Funktionen im Wesentlichen an Bedeutung oder werden zumindest nebensächlich.

ARBEITSDOKUMENT